

LOHNVERTRAG

abgeschlossen zwischen der Wirtschaftskammer Kärnten, für die der Fachorganisation der Nahrungs- und Genussmittelindustrie angehörenden Mitglieder der Essig-, Essenzen-, Likör- und Spirituosenindustrie, 9021 Klagenfurt, Europaplatz 1 und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft PRO-GE, Johann Böhm Platz 1, 1020 Wien, andererseits.

I. Geltungsbereich

Diese Lohnordnung gilt:

- a) räumlich: für das Bundesland Kärnten
- b) fachlich: für alle Betriebe, die der Fachorganisation der Nahrungs- und Genussmittelindustrie, Gruppe ESSIG-, ESSENZEN-, LIKÖR- UND SPIRITUOSEN-INDUSTRIE angehören und die sich mit der Erzeugung dieser Produkte hauptsächlich befassen.
- c) persönlich: für alle Arbeitnehmer, soweit sie nicht Angestellte im Sinne des Angestelltengesetzes sind

II. Geltungsbeginn:

Die Lohnsätze dieses Übereinkommens treten mit Wirkung ab 01.02.2014 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieses Lohnvertrages tritt die bisher in Geltung gestandene Lohnordnung vom 06.02.2013 außer Kraft.

III. Lohnsätze

Lohnkategorie:	Monatslohn €
1. Facharbeiter (in)	1.801,-
2. Kraftfahrer (in)	1.763,-
3. Qualif. Arbeitnehmer (in) überwieg. a. Maschinen tätig	1.594,-
4. Angelernte Arbeitnehmer (in)	1.547,-
5. Sonstige Arbeitnehmer (in)	1.485,-
6. Ferialarbeiter (in)	1.421,-

Die vorstehend angeführten Monatslöhne wurden auf Basis der 38,5 Std. Woche abgeschlossen.

IV. Lehrlinge

Lehrlingsentschädigung pro Monat

1. Lehrjahr	632,87
2. Lehrjahr	813,69
3. Lehrjahr	1.175,33
4. Lehrjahr	1.265,74

V. Dienstalterszulage

Den mehr als 3 Jahre ohne Unterbrechung im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmern ist eine Dienstalterszulage zu gewähren. Diese Dienstalterszulage ist mit Ausnahme von Zulagen und Zuschlägen bei der Berechnung aller übrigen Entgeltarten zu berücksichtigen. Die Höhe der Dienstalterszulage wird wie folgt festgelegt:

Zulage zum Monatslohn in €

nach dem vollendeten 3. Dienstjahr	30,32
nach dem vollendeten 5. Dienstjahr	33,37
nach dem vollendeten 10. Dienstjahr	40,99
nach dem vollendeten 15. Dienstjahr	48,47
nach dem vollendeten 20. Dienstjahr	53,74
nach dem vollendeten 25. Dienstjahr	62,29
nach dem vollendeten 30. Dienstjahr	72,14

Betriebliche Regelungen, die den Charakter einer Dienstalterszulage haben, sind auf die gegenständliche Vereinbarung anzurechnen.

VI. Zehrgelder

Das Fahrpersonal (Kraftfahrer und Mitfahrer) erhält Zehrgelder in nachfolgender Höhe:

bei einer ununterbrochenen Abwesenheit vom Betrieb über

6 Stunden	€ 21,04
9 Stunden	€ 30,11

VII. Allgemeines

Dieser Lohnvertrag darf nicht zum Anlass genommen werden, günstigere betriebliche Vereinbarungen herabzusetzen.

VIII. Vereinbarung zum Räumlichen Geltungsbereich

Es wurde vereinbart, dass die Fachorganisation der Fachvertretung der Nahrungs- und Genussmittelindustrie der Wirtschaftskammer Kärnten, 9021 Klagenfurt, Europaplatz 1 angehörenden Mitgliedsbetriebe der Essig- Essenzen, Likör- und Spirituosenindustrie mit Wirkung ab 1.1.2015 dem Lohnvertrag, abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie Österreichs, Verband der Essigindustrie, Verband der Essenzenindustrie und Verband der Spirituosenindustrie, 1030 Wien, Zaunergasse 1-3 und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Produktionsgewerkschaft PRO-GE, 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1 beitreten.

Klagenfurt, 06.02.2014

Fachvertretung der Nahrungs- und Genussmittelindustrie Kärnten:

Der Vorsitzende:

(Dipl.Ing. Martin Kropfitsch)

Der Geschäftsführer:

(Mag. Michael Schack)

Fachverband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie:

Der Fachverbandsobmann:

(Gen.-Dir. KommR DI J. Marihart)

Der Fachverbandsgeschäftsführer:

(Mag. Katharina Kosendorff)

Österreichischer Gewerkschaftsbund Gewerkschaft PRO-GE

Der Bundesvorsitzende

(Rainer Wimmer)

Der Bundessekretär

(Peter Schleinbach)

Sekretär



(Franz Rigler)